



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN**

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

1. der Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, vertreten durch den Erzbischof F. Bischof von Berlin und Leipzig
2. der Dresdner Gemeinde der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, vertreten durch den Erzpriester D.

Verfahrensbevollmächtigter zu 1) und 2): Rechtsanwalt K.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 29. Januar 2004

beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) wird verworfen, soweit sie sich gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 15. Dezember 1999 – 16 O 3589/98 –, gegen das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 223) und gegen die zu diesem Gesetz erlassene 1. Durchführungsverordnung vom 5. Mai 1939 (RGBl. I S. 879) richtet und soweit die Beschwerdeführerin zu 1) hinsichtlich des Urteils des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Juni 2002 – 3 U 172/00 – eine Verletzung der Grundrechte aus Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 15 SächsVerf rügt.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) zurückgewiesen.

2. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) wird verworfen.

## **G r ü n d e :**

### **A.**

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 15. Dezember 1999 – 16 O 3589/98 –, mit dem die Beschwerdeführerin zu 1) zur Herausgabe des mit einer Kirche bebauten Grundstücks L.-Str. ... in D. (künftig: das Grundstück) verpflichtet wurde, gegen das die Berufung der Beschwerdeführerin zu 1) zurückweisende Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Juni 2002 – 3 U 172/00 – sowie mittelbar gegen das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 223) und die hierzu erlassene 1. Durchführungsverordnung vom 5. Mai 1939 (RGBl. I S. 879).

### **I.**

Aus dem von den Beschwerdeführerinnen in Bezug genommenen Urteil des Oberlandesgerichts Dresden ergibt sich zur Entwicklung bei der Nutzung und rechtlichen Zuordnung des Grundstücks sowie zu den Verhältnissen der Parteien des Ausgangsverfahrens Folgendes:

1. Auf dem damals einer natürlichen Person gehörenden Grundstück wurde ab dem Jahre 1872 die russisch-orthodoxe Kirche des Heiligen Simeon vom Wunderbaren Berge samt zugehörigem Wohnhaus errichtet. Noch während der Bauphase übertrug der Eigentümer des Grundstücks dieses schenkungshalber dem kaiserlich-russischen Staatsrat Semen von

Wikulin. Dieser trat die von ihm erlangten Rechte im Anschluss hieran an eine von ihm zu Gunsten der in D. aufhältigen Bekenner der russisch-orthodoxen Kirche gegründeten Stiftung ab, die noch im Jahre 1874 im Grundbuch eingetragen wurde.

2. Die Beschwerdeführerin zu 1) bildet – inzwischen als Körperschaft des öffentlichen Rechts – die Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats. Seit dem Jahre 1945 halten sie bzw. ihre Rechtsvorgänger in dem Kirchengebäude Gottesdienste ab. Die am Ausgangsverfahren nicht beteiligte Beschwerdeführerin zu 2) bezeichnet sich als Dresdner Gemeinde der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist die Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland. Sie sieht sich rechtlich identisch mit der Diözese gleichen Namens, der durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1936 die Rechtsfähigkeit verliehen worden war.

Die russisch-orthodoxe Auslandskirche, auf deren Nachfolge sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens beruft, und das – durch die Beschwerdeführerin zu 1) repräsentierte - Moskauer Patriarchat sind nach gesellschaftlichen Umbrüchen im Jahre 1917 als Glaubensrichtungen aus der ursprünglich einheitlichen russisch-orthodoxen Kirche hervorgegangen. Nachdem der Metropolit Eulogius, der ab dem Jahre 1923 das mittel- und westeuropäische Exarchat von Paris aus leitete, sich zunächst von der russisch-orthodoxen Auslandskirche abgewandt und im Jahre 1931 auch mit dem Moskauer Patriarchat endgültig gebrochen hatte, verstanden sich die ihm unterstellten Gemeinden als weitere religiöse Gruppierung innerhalb der russisch-orthodoxen Glaubenslehre.

3. Mit dem Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 beschloss die Reichsregierung, dass der in einzelnen Städten Westdeutschlands für die russisch-orthodoxe Kirche bestimmte Grundbesitz diesem Zweck erhalten bleiben solle. Zugleich ermächtigte sie den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken sowie Art und Umfang der Nutzung zu regeln. Die 1. Durchführungsverordnung vom 5. Mai 1939 erstreckte den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes u.a. auf das im Ausgangsverfahren streitbefangene Grundstück.

Auf dieser Grundlage ordnete der Reichskirchenminister am 23. Mai 1939 an, dass das Eigentum am Grundstück an Stelle der Semen-von-Wikulin-Stiftung, die bis dahin im Grundbuch eingetragen war, der Russisch-Orthodoxen Diözese des Orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland zustehe. Die entsprechende Eigentumsumschreibung wurde im Juli 1939 vollzogen.

4. In einem zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens geführten Vorprozess stellte das Oberlandesgericht Dresden mit Urteil vom 11. Februar 1994, rechtskräftig durch Nichtannahmebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 1996 fest, dass Eigentümerin des Grundstücks die Klägerin des Ausgangsverfahrens sei. Durch Vereinbarung vom 16. Januar 1997 traf diese mit der Beschwerdeführerin zu 1) vorläufige Regelungen über dessen gemeinsame Nutzung.

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid vom 10. August 1999 befand das Regierungspräsidium D., dass die Semen-von-Wikulin-Stiftung fortbestehe. Daraufhin wurde dieser durch Entschließung der Landeshauptstadt D., Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 10. April 2000 das Eigentum am Grundstück zurückübertragen. Im Widerspruchsverfahren hob das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese Entscheidung am 9. Juli 2001 auf und lehnte den Restitutionsantrag der Stiftung ab. Dagegen hat diese Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben, über die bislang nicht entschieden ist.

## II.

Gegen die Mitte des Jahres 1998 erhobene Herausgabeklage hat die Beschwerdeführerin zu 1) vor allem ein Recht zum Besitz (§ 986 BGB), gestützt auf die ursprüngliche Widmung des Kirchenstifters und auf ein Moratorium nach dem EGBGB, sowie ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000 BGB wegen Ersatzansprüchen für in den Jahren 1945 bis 1998 getätigte Verwendungen eingewandt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beschwerdeführerin zu 1) mit der Begründung zurückgewiesen, dass diese kein Recht zum Besitz habe. Dabei könne dahinstehen, ob zu ihren Gunsten vor der Eigentumsübertragung auf die Klägerin des Ausgangsverfahrens im Jahre 1939 eine Widmung erfolgt sei. Jedenfalls habe sie ein etwaiges Nutzungsrecht durch die Entscheidung des Reichskirchenministers vom 23. Mai 1939 verloren. Nach dem Jahre 1945 sei es zu keiner Widmung zu ihren Gunsten gekommen. Auch aus dem Überleitungsrecht lasse sich ein Recht zum Besitz nicht herleiten, da die Beschwerdeführerin zu 1) nicht den Besitzschutz aus Artikel 233 § 2a Abs. 1 EGBGB genieße. Sie könne ein Besitzrecht auch weder auf § 9 Abs. 1 Satz 4 VerkFlBerG noch auf Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB stützen. Ebenso wie das Landgericht hat das Oberlandesgericht auch ein Zurückbehaltungsrecht wegen der geltend gemachten Verwendungsersatzansprüche verneint.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 6. März 2003 – V ZR 224/02 –, zugestellt am 12. März 2003, zurückgewiesen.

### III.

Gegen die im Tenor bezeichneten Urteile und Rechtsnormen haben die Beschwerdeführerinnen am Montag, dem 14. April 2003 Verfassungsbeschwerde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof eingelegt.

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung der Rechte aus Artikel 19 Abs. 1 i.V.m. Artikel 109 Abs. 4 SächsVerf, Artikel 138 Abs. 2 WRV, aus Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 1 SächsVerf, aus Artikel 18 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 SächsVerf, aus Artikel 15 SächsVerf sowie – hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 1) – aus Artikel 78 Abs. 2 SächsVerf. Zur Begründung machen sie im Wesentlichen geltend:

Trotz fehlender allgemeiner Rechtsfähigkeit sei die Beschwerdeführerin zu 2) beteiligtenfähig, da sich der personelle Schutzbereich der Kirchengutsgarantie gemäß Artikel 109 SächsVerf i.V.m. Artikel 138 Abs. 2 WRV auf alle Untergliederungen verfasster Religionsgemeinschaften erstrecke.

Das Oberlandesgericht habe den Anspruch der Beschwerdeführerin zu 1) auf rechtliches Gehör verletzt, indem es entgegen der übereinstimmenden Sicht der Parteien des Ausgangsverfahrens der Ministerialentscheidung vom 23. Mai 1939 eine Umwidmung des Grundstücks entnommen habe. Fehlerhaft habe das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang auch angenommen, dass bei der Eigentumslage des Grundstücks ähnliche Unklarheiten und Zweifel bestanden hätten, wie bei den im Eigentum des russischen Staates oder des Zaren stehenden Grundstücken der russisch-orthodoxen Kirche.

Die Auslegung der Ministerialentscheidung durch das Oberlandesgericht verstoße zudem gegen das Willkürverbot. Aus dem Fehlen einer besonderen Nutzungsregelung könne gefolgert werden, dass der Reichskirchenminister von der ihm eingeräumten Befugnis zur Neuordnung der Nutzung und der damit einhergehenden Widmung des Grundstückes gerade keinen Gebrauch gemacht habe. Auch habe das Berufungsgericht nicht bedacht, dass der Ordnungsgeber das Reichsgesetz erst nachträglich auf das im Ausgangsverfahren streitbefangene Grundstück erstreckt habe, obwohl dessen Eigentumslage von vornherein bekannt gewesen sei. Ziel des Reichskirchenministers sei allein gewesen, der eulogianischen Kirchenorganisation möglichst viele Mittel zu entziehen, um deren Einfluss auszuschalten.

Unter Verkenning des Grundrechtsschutzes hätten die Fachgerichte eine erneute Widmung des Grundstücks durch die sowjetischen Stellen verneint. Zumindest sei aber nach dem in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Recht ein Besitz- und Nutzungsrecht der Beschwerdeführerinnen entstanden, das nunmehr dem Schutzbereich der Eigentums- und Kirchengutsgarantie unterfalle. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Kirchengutsgarantie seien zudem dadurch verletzt, dass das Oberlandesgericht das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz verfassungswidrig ausgelegt habe. Zum einen sei im Berufungsurteil ein der Beschwerdeführerin zu 1) aus § 9 Abs. 1 Satz 4 VerkFlBerG erwachsenes Besitzrecht verfassungswidrig mit dem Hinweis darauf verneint worden, dass das Grundstück nicht in privater Hand gestanden habe. Zum anderen habe das Oberlandesgericht Ansprüche der Beschwerdeführerin zu 1) nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unzutreffend mit der Begründung abgelehnt, dass das kirchlichen Zwecken dienende Grundstück einer öffentlichen Nutzung i.S.d. Sachenrechtsbereinigungsgesetzes unterstehe. Unabhängig hiervon stelle das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz eine abschließende Regelung dar, sodass den von diesem nicht erfassten öffentlichen Nutzungen der Schutz des Besitzmatoriums nicht

abgesprochen werden dürfe.

Jedenfalls aber sei die Eigentumsgarantie verletzt, soweit das Berufungsurteil der Beschwerdeführerin zu 1) Rechte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz auch in Bezug auf das von ihr wiedererrichtete Pfarrhaus versagt habe.

#### **IV.**

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits haben zum Verfahren Stellung genommen.

#### **B.**

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

#### **I.**

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) ist teils unzulässig, teils unbegründet.

1. Die Begründungsanforderungen des § 28 SächsVerfGHG sind nicht gewahrt, soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen das landgerichtliche Urteil und die angegriffenen Rechtsnormen wendet.
  - a) Nach § 28 SächsVerfGHG obliegt es einem Beschwerdeführer, substantiiert die Möglichkeit der Verletzung eigener Grundrechte aus der Sächsischen Verfassung darzutun. Rügt er einen Grundrechtsverstoß durch die Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden oder anzuwendenden formellen oder materiellen Rechts, so hat er auszuführen, dass und wodurch der Richter, dessen einfachrechtliche Sichtweise zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte verfehlt, etwa eine Grundrechtsrelevanz überhaupt nicht gesehen, den Gehalt eines Grundrechts verkannt oder dessen Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet haben soll (SächsVerfGH, Beschluss v. 20.09.2001 - Vf. 37-IV-01 -; Beschluss v. 24.10.2002 - Vf. 50-IV-02 -).

- b) Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf das erstinstanzliche Urteil nicht gerecht.

Die Beschwerdeführerin zu 1) setzt sich mit dem Urteil des Landgerichts nicht im Einzelnen auseinander. Vielmehr beziehen sich ihre konkreten Angriffe und Einwände allein auf die Urteilsbegründung des Berufungsgerichts. Das wird besonders deutlich bei den Rügen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs und eines Verstoßes gegen das Willkürverbot oder bei dem Vorwurf einer verfassungswidrigen Interpretation des – nach Verkündung des landgerichtlichen Urteils in Kraft getretenen – § 9 Abs. 1 Satz 4 VerkFlBerG. Aber auch bei den weiteren Angriffen ist allenfalls einleitend allgemein von Grundrechtsverletzungen durch die fachgerichtlichen Entscheidungen die Rede, während sich das nähere Vorbringen auf eine Auseinandersetzung mit der Argumentation des Oberlandesgerichts beschränkt.

- c) Ebenfalls unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 und die hierzu erlassene 1. Durchführungsverordnung vom 5. Mai 1939 richtet.

Keiner Entscheidung bedarf dabei, ob zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof auch ein vorkonstitutionelles Landesgesetz (vgl. bundesrechtlich: BVerfGE 2, 237 [241 f.]) und eine Rechtsverordnung (vgl. bundesrechtlich: BVerfGE 13, 248 [253]) sein können. Zumindest ist die einjährige Einlegungsfrist nach § 29 Abs. 4 Satz 1 SächsVerfGHG nicht gewahrt.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Juni 2002 angreift, ist sie hinsichtlich einzelner Rügen von Grundrechtsverstößen mangels ausreichender Begründung (§ 28 SächsVerfGHG) unzulässig.

- a) Das Artikel 18 Abs. 3 SächsVerf betreffende Vorbringen wahrt die Begründungsanforderungen nicht.

Die Beschwerdeführerin zu 1) legt keinen Sachverhalt dar, aus dem sich eine

Diskriminierung auf Grund von Glauben oder religiösen Anschauungen ergeben könnte. Insbesondere stellt die Behauptung, sie würde schlechter behandelt als andere Nutzer, die unter der Geltung des Rechts der DDR bauliche Investitionen getätigt oder Vorteile aus der öffentlichen Nutzung von Grundstücken gezogen hätten, keinen Bezug zu den in Artikel 18 Abs. 3 SächsVerf genannten Merkmalen her.

- b) Die Möglichkeit einer Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 15 SächsVerf) ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Die Beschwerdeführerin zu 1) zeigt insoweit nicht auf, mit welchen konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Entscheidung kollidieren soll.
- c) Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde, bezogen auf das Berufungsurteil, hingegen zulässig.
  - aa) Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen ist berechtigt, die Anwendung bundesrechtlicher Verfahrensregelungen durch sächsische Gerichte insoweit auf ihre Vereinbarkeit mit der Sächsischen Verfassung zu überprüfen, als deren Gewährleistungen – wie hier – mit den korrespondierenden Bestimmungen des Grundgesetzes inhaltsgleich sind ( vgl. für rechtliches Gehör: SächsVerfGH NJW 1998, 3266 f.; SächsVerfGH, Beschluss vom 25.09.2003 - Vf. 65-IV-02 -; SächsVerfGH, Beschluss vom 14.12.2000 - Vf. 30-IV-00 -; für Gleichheitssatz: SächsVerfGH, Beschluss vom 24.02.2000 - Vf. 42-IV-99 -).
  - bb) Gleiches gilt – in sinngemäßer Anwendung der im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Oktober 1997 (BVerfGE 96, 345 ff.) und im Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 1995 (NJW 1996, 1736) für verfahrensrechtliche Bestimmungen genannten Gründe – in Bezug auf die Anwendung der von dem angegriffenen Urteil herangezogenen Normen materiellen Bundesrechts und die dabei gegebene Bindung an die Religionsfreiheit und die Kirchengutsgarantie, die im Grundgesetz und in der Sächsischen Verfassung mit demselben Schutzbereich versehen sind. Dies kann der Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Verfahren ohne vorherige Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 Abs. 3 GG entscheiden, da die Verfassungsbeschwerde ohnehin unbegründet ist und damit der Beschluss

nicht auf der Beantwortung der - vom Bundesverfassungsgericht insoweit noch nicht abschließend behandelten - Kompetenzfrage beruht.

- cc) Nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zu 1) erscheint eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 78 Abs. 2 SächsVerf (Anspruch auf rechtliches Gehör), aus Artikel 18 Abs. 1 SächsVerf (Willkürverbot als Ausprägung der Rechtsanwendungsgleichheit), aus Artikel 19 Abs. 2 SächsVerf (Religionsfreiheit) i.V.m. der Kirchengutsgarantie nach Artikel 109 Abs. 4 SächsVerf, Artikel 138 Abs. 2 WRV und aus Artikel 31 Abs. 1 SächsVerf (Eigentum) möglich.

Unschädlich ist hierbei, dass die Beschwerdeführerin zu 1) im Zusammenhang mit Artikel 19 SächsVerf ausschließlich dessen Absatz 1 zitiert, weil sie, wie auch ihr Hinweis auf den inhaltsgleichen Artikel 4 Abs. 2 GG bestätigt, eindeutig Artikel 19 Abs. 2 SächsVerf meint. Die dort verankerte Religionsfreiheit wird von der angegriffenen Entscheidung aber berührt, da verfassungsrechtlich auch die materiellen Voraussetzungen für eine ungestörte Religionsausübung gewährleistet sind und insoweit – obwohl in § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nicht ausdrücklich als rügefähig genannt – auch die Kirchengutsgarantie (Artikel 109 Abs. 4 SächsVerf i.V.m. Artikel 138 Abs. 2 WRV) in den grundrechtlichen Schutzbereich einbezogen ist (vgl. BVerfGE 99, 100 [119 ff.]; BVerfG NJW 1992, 2812 [2813]).

3. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) ist, soweit zulässig, unbegründet.
- a) Das Berufungsurteil verletzt nicht den Anspruch der Beschwerdeführerin zu 1) auf rechtliches Gehör (Artikel 78 Abs. 2 SächsVerf).
- aa) Gegen dieses ist verstoßen, wenn besondere Umstände im Einzelfall klar ergeben, dass das Fachgericht die Ausführungen der Prozessbeteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder – soweit sie entscheidungserheblich sind – nicht berücksichtigt hat (SächsVerfGH, Beschluss v. 21.11.2002 – Vf. 96-IV-01 –), oder wenn die Entscheidung ohne vorherigen Hinweis auf einen Gesichtspunkt gestützt wird, den

eine Partei erkennbar übersehen hat oder der von den Verfahrensbeteiligten übereinstimmend abweichend bewertet wurde (SächsVerfGH, Beschluss v. 12.09.2002 – Vf. 1-IV-02 –).

- bb) Gemessen hieran wird das Berufungsurteil den Anforderungen von Artikel 78 Abs. 2 SächsVerf gerecht.

(1) Das Oberlandesgericht hat keine Überraschungsentscheidung getroffen, indem es angenommen hat, ein der Beschwerdeführerin zu 1) etwa zugestandenes Nutzungsrecht habe zumindest mit der Entscheidung des Reichskirchenministers vom 23. Mai 1939 geendet.

Bereits das Landgericht war – unter Übernahme der vom Bundesverfassungsgericht (NJW 1992, 2812 [2814 f.]) für die russisch-orthodoxe Kirche in Baden-Baden gebilligten Argumentation des Bundesgerichtshofes (NJW 1989, 1351 [1352]) – zu dem Ergebnis gelangt, dass ein etwa durch Widmung zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu 1) begründetes Nutzungsrecht mit der auf der Entscheidung des Reichskirchenministers beruhenden Übertragung unbelasteten Eigentums untergegangen sei. Diesen Begründungsansatz hat das Oberlandesgericht geteilt und die entsprechende Argumentation in einzelnen Punkten noch vertieft.

Vergeblich beanstandet die Beschwerdeführerin zu 1) zudem, dass das Berufungsgericht ohne Sachvortrag der Parteien angenommen habe, beim Grundbesitz der von Semen von Wikulin gegründeten Stiftung hätten eigentumsrechtlich ähnliche rechtliche Unklarheiten und Zweifel bestanden wie bei den früher dem russischen Staat oder dem Zaren gehörenden Kirchengrundstücken. Das Oberlandesgericht hat sich dabei ausdrücklich auf das rechtskräftig gewordene Berufungsurteil vom 11. Februar 1994 in dem zwischen denselben Parteien geführten Vorprozess gestützt, auf das diese ihrerseits eingegangen waren.

(2) Das Berufungsgericht hat nicht unstreitigen oder gar zugestandenen Tatsachenvortrag der Beschwerdeführerin zu 1) unberücksichtigt gelassen.

Entgegen der Sicht der Beschwerdeführerin zu 1) musste das Oberlandesgericht das

Vorbringen der Klägerin des Ausgangsverfahrens nicht dahin verstehen, dass eine etwaige Widmung zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu 1) unbeschadet der Entscheidung des Reichskirchenministers weiter bestanden habe. Vielmehr konnte es ohne Verfassungsverstoß annehmen, der Prozessvortrag der Klägerin des Ausgangsverfahrens besage lediglich, dass diese nicht an Stelle der Beschwerdeführerin zu 1) – also nicht durch Umwidmung, sondern originär – Begünstigte der in der Entschließung des Reichskirchenministers vom 23. Mai 1939 liegenden Widmung geworden sei.

b) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verstößt nicht gegen das Willkürverbot (Artikel 18 Abs. 1 SächsVerf).

aa) Dieses ist nicht bereits dann verletzt, wenn die Auslegung einfachen Rechts Fehler aufweist oder zu einem Ergebnis führt, über dessen Richtigkeit im Sinne von Sachgerechtigkeit und Billigkeit sich streiten lässt. Vielmehr muss hinzu kommen, dass der Richterspruch entweder wegen einer krassen Verkennung der Rechtslage unter keinem Gesichtspunkt vertretbar oder aber bei verständiger Würdigung der die Sächsische Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 11.07.2002 – Vf. 6-IV-02 –; SächsVerfGH, Beschluss vom 20.09.2001 – Vf. 37-IV-01 –) und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die gerichtliche Entscheidung auf sachfremden Entscheidungen beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 22.11.2001 – Vf. 45-IV-01 m.w.N. –).

bb) Nach diesen Maßstäben scheidet eine willkürliche Rechtsanwendung aus.

(1) Die Beschwerdeführerin zu 1) wendet sich nicht gegen die vom Berufungsgericht herangezogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es verfassungsrechtlich unbedenklich sei, dass der Reichskirchenminister auf der Grundlage des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche vom 25. Februar 1938 unbelastetes Eigentum übertragen und etwa bestehende Nutzungsrechte anderer zum Erlöschen gebracht habe (vgl. BVerfG NJW 1984, 968 f., zu BGH JZ 1981, 66 – Bad Ems; BVerfG NJW 1992, 2812 [2813 ff.], zu BGH NJW 1989, 1351 –

Baden-Baden). Entgegen deren Sicht kann für die 1. Durchführungsverordnung nichts anderes gelten, da diese aus den dargelegten Gründen zwar den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes erweitert, nicht aber – jedenfalls nach der unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel unbedenklichen Sicht des Oberlandesgerichts – den normativen Regelungszweck verändert hat.

(2) Ebenso wenig beruht auf Willkür, dass die Klägerin des Ausgangsverfahrens nach Meinung des Oberlandesgerichts infolge der Entscheidung des Reichskirchenministers vom 23. Mai 1939 unbelastetes Eigentum erworben und die Beschwerdeführerin zu 1) ein etwaiges Nutzungsrecht verloren hat.

Die hierfür gegebene Begründung widerspricht weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Ministerialentscheidung und der dieser zugrunde liegenden Rechtsnormen (vgl. BVerfG NJW 1992, 2812 [2814 f.], zur Auslegung des BGH in NJW 1989, 1351 f.). Willkürfrei ist auch die Annahme, dass bei kirchlichen Stiftungen ähnliche rechtliche Unklarheiten wie in anderen Anwendungsfällen des Gesetzes bestanden hätten.

c) Die Bedeutung und Tragweite der Kirchengutsgarantie des Artikel 138 Abs. 2 WRV (i.V.m. Artikel 19 Abs. 2, Artikel 109 Abs. 4 SächsVerf) hat das Oberlandesgericht ebenfalls nicht verkannt.

aa) Artikel 138 Abs. 2 WRV gewährleistet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in ihren sächlichen Grundlagen.

Er schützt alle Rechte, die dem zu religiösen Zwecken bestimmten Vermögen der Religionsgemeinschaft zuzurechnen sind, insbesondere auch Besitz- und Nutzungsrechte an Kirchengebäuden (vgl. BVerfGE 99, 100 [120 f.]). Jedoch werden durch die Kirchengutsgarantie die Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften nicht erweitert, sondern lediglich in dem Umfang gewährleistet, in dem sie nach Maßgabe des einfachen Rechts begründet sind (vgl. BVerfG aaO., S. 121).

bb) Hiervon ausgehend hat das Oberlandesgericht die Bedeutung und Tragweite der

Kirchengutsgarantie nicht verkannt, indem es eine nach dem Jahre 1945 zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu 1) erfolgte Widmung verneint hat.

(1) Der Zivilsenat hat ohne verfassungsrechtlich relevanten Fehler angenommen, dass bereits ein entsprechender Widmungsakt nicht feststellbar sei.

(2) Ist aber dies der verfassungsrechtlichen Prüfung zu Grunde zu legen, kommt es nicht mehr darauf an, ob die für eine wirksame Widmung grundsätzlich erforderliche Zustimmung des Eigentümers (vgl. BVerfG NJW 1984, 968 [969] und NJW 1992, 2812 [2815]; BVerwGE 87, 115 [125]) hier ausnahmsweise - wie die Beschwerdeführerin zu 1) meint, das Oberlandesgericht allerdings verneint hat - entbehrlich gewesen wäre.

cc) Ohne Verstoß gegen die Kirchengutsgarantie hat das Berufungsgericht auch ein Besitzrecht der Beschwerdeführerin zu 1) aus Artikel 233 § 2a Abs. 1 oder Abs. 9 EGBGB oder aus § 9 Abs. 1 Satz 4 VerkFlBerG verneint.

(1) Ein Besitzrecht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 VerkFlBerG ist im angegriffenen Urteil mit der Begründung abgelehnt, dass ein solches nur in Betracht komme, wenn das Eigentum in privater Hand liege, während die Klägerin des Ausgangsverfahrens öffentlich-rechtlich organisiert sei.

Diese Würdigung des einfachen Rechts ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie sowohl mit dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Satz 1 VerkFlBerG vereinbar ist als auch dem Zweck dieses Gesetzes gerecht wird (vgl. BGH VIZ 1996, 520 [521]; BGH VIZ 2002, 422 [424]). Eine erweiternde Auslegung der §§ 1, 9 Abs. 1 Satz 4 VerkFlBerG ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin zu 1) aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Dahinstehen kann, ob hierbei allein auf den Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts abgestellt werden kann. Jedenfalls streiten sich vorliegend zwei öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaften, ohne dass einer der beiden ein qualifiziertes öffentliches Interesse zuzubilligen wäre.

(2) Ein noch bestehendes Besitzrecht der Beschwerdeführerin zu 1) nach

Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB hat das Berufungsgericht verneint, weil das Moratorium nur bis zum 30. September 2001 gegolten habe und an seine Stelle zum 1. Oktober 2001 das Besitzrecht nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz getreten sei. Dies ist verfassungsrechtlich - auch unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots - nicht zu beanstanden.

(3) Besitzschutz aus Artikel 233 § 2a Abs. 1 EGBGB i.V.m. den Regelungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes hat das Oberlandesgericht mit dem Hinweis darauf versagt, dass die Beschwerdeführerin zu 1) und ihre Besitzvorgänger das Kirchengrundstück öffentlicher Nutzung unterworfen hätten und eine solche nicht in den Anwendungsbereich der auf Ausgleich der privaten Interessen von Eigentümer und Nutzer zielenden Sachenrechtsbereinigung falle. Diese im Einzelnen begründete – und zudem auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (VIZ 1996, 520 [521]; VIZ 2002, 422 [424 f.]) gestützte – Auffassung verkennt nicht Bedeutung und Tragweite der Kirchengutsgarantie.

- d) Das Berufungsurteil verletzt schließlich auch kein durch Artikel 31 Abs. 1 SächsVerf geschütztes Eigentum der Beschwerdeführerin zu 1).
- aa) Ein Verstoß gegen Artikel 31 Abs. 1 SächsVerf scheidet aus, da die Beschwerdeführerin zu 1) – wie dargelegt – nicht in ihren Rechten aus Artikel 19 Abs. 2 SächsVerf (i.V.m. Artikel 109 Abs. 4 SächsVerf, Artikel 138 Abs. 2 WRV) verletzt ist und über den Schutzbereich dieser Verfassungsvorschriften Artikel 31 Abs. 1 SächsVerf nicht hinausreicht (ebenso BVerfG NJW 1984, 968 [969] und 1992, 2812 [2815] für die inhaltsgleichen Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 2 WRV und Artikel 14 GG).
- bb) Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, dass das Oberlandesgericht der Beschwerdeführerin zu 1) kein eigenständiges Besitzrecht für das Pfarrhaus zugebilligt hat.

Es verstößt nicht gegen Artikel 31 Abs. 1 SächsVerf, dass im angegriffenen Urteil die öffentliche Nutzung für das – rechtlich einheitliche – Grundstück insgesamt bejaht wird. Dies gilt umso mehr, als gesetzlich Regelungen für Teilflächen (vgl.

§ 13 SachenRBerG) lediglich im Rahmen der – hier nicht einschlägigen – Bestimmung des § 26 SachenRBerG vorgesehen sind.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) ist unzulässig.

Soweit sie sich gegen die von ihr beanstandeten Rechtsnormen richtet, ist sie verfristet.

Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin zu 2) von den angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen nicht unmittelbar in rügefähigen Grundrechten betroffen. Letzteres folgt zwar nicht allein daraus, dass die Beschwerdeführerin zu 2) weder Partei des Ausgangsverfahrens war noch die angegriffenen Urteile Rechtskraftwirkungen zu ihren Lasten entfalten. Jedoch ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zu 2) nicht zu entnehmen, dass sie durch die von ihr beanstandeten Entscheidungen nicht nur mittelbar berührt ist (vgl. zur Abgrenzung: BVerfGE 51, 386 [395]; BVerfGE 24, 283 [295]; BVerfG NJW 2001, 598 [600]; BVerfG, Beschluss vom 03.11.1998 – 1 BvR 1891/98 –; BVerfG NJW 1998, 2663 [2664]).

## III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG); Auslagen werden nicht erstattet.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf v. Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v.Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute